

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Promotionsordnung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 32 / 2005

14. Jahrgang / 10. August 2005

Promotionsordnung

der Philosophischen Fakultät I

Präambel

Aufgrund von § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (zuletzt geändert am 8. Februar 2005) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 5/2005) hat der Erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 18. Mai 2005 die folgende Promotionsordnung erlassen.

§ 1 Die Promotion

(1) Die Philosophische Fakultät I verleiht den Grad einer *Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)* nach dem im Folgenden geregelten ordentlichen Promotionsverfahren.

(2) Die Promotion weist über das Hochschulstudium hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nach.

(3) Promotionsfächer sind: Bibliotheks- und Informationswissenschaft; Europäische Ethnologie; Alte Geschichte; Mittelalterliche Geschichte; Neuere und Neueste Geschichte; Philosophie; Ur- und Frühgeschichte.

§ 2 Promotionsverfahren

(1) Für die Durchführung der Promotion ist die Fakultät zuständig, vertreten durch die Dekanin/den Dekan. Die Dekanin/der Dekan wird von den in den Fächern bestehenden Prüfungsausschüssen unterstützt.

(2) Die Prüfungsausschüsse können Teile ihrer Kompetenzen an ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

(3) Über Widersprüche gegen Beschlüsse der Prüfungsausschüsse oder der Prüfungsausschussvorsitzenden entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3 Zulassung zur Promotion und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Dekanin/der Dekan. Die Entscheidung ergeht auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden und setzt die Benennung eines Fachgebiets voraus. Der Dekan stellt fest, ob das Fachgebiet an der Fakultät vertreten ist und

ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Mit der Zulassung zur Promotion benennt die Dekanin/der Dekan einen oder mehrere Betreuer der Promotion. Die Promotion beginnt mit dem Zugang der positiven Entscheidung bei der Promovendin bzw. dem Promovenden. Die Dekanin/der Dekan kann die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn die Begutachtung aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet ist.

(2) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Den Nachweis eines in der Regel mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums (Magisterprüfung, Master, Staatsexamen, Diplom). Über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse. Sie können Auflagen erteilen.

b) In Ausnahmefällen können in allen Fächern auch Doktorandinnen/Doktoranden mit fachfremden Abschlüssen zur Promotion zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss. Abs. 2 a) Satz 3 gilt entsprechend.

c) Für die Promotion in den Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere und Neueste Geschichte ist der Nachweis des Latinums bzw. von Latein-Kenntnissen gemäß der Magisterprüfungsordnung in den Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Faches Geschichte von dieser Vorschrift abweichen.

(3) Fachhochschulabsolventinnen/Fachschulabsolventen können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In der Regel ist der Fachhochschulabschluss mit der Note „sehr gut“ erforderlich.

§ 4 Anmeldung zur Promotion

(1) Bei der Anmeldung hat die Antragstellerin/der Antragsteller beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät I folgende Unterlagen einzureichen:

1. Gesuch um Zulassung zur Promotion. Darin sind das Fachgebiet, in dem die Promotion erfolgen soll und das Thema der Dissertation zu nennen. Ferner sind Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen sowie die Staatsangehörigkeit und die Anschrift anzugeben;
2. Lebenslauf;
3. Belege über die Erfüllung der in § 3 Absatz (2) und § 3 Absatz (3) genannten Voraussetzungen;
4. die Dissertation in vierfacher Ausfertigung;

5. eine schriftliche Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt worden sind; ferner, dass die Arbeit bisher noch nicht anderweitig als Dissertation eingereicht oder veröffentlicht wurde. Etwaige frühere Promotionen und Promotionsversuche sind unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Einrichtung für Forschung und Lehre sowie des Themas der eingereichten Arbeit mitzuteilen;
6. gegebenenfalls bereits vorliegende wissenschaftliche Veröffentlichungen.

§ 5 Die Dissertation

(1) Die Dissertation muss zu neuen Erkenntnissen gelangen und in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

(2) Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan eine andere Sprache zulassen, sofern die Beurteilung innerhalb der Fakultät gesichert ist. Ein Ausnahmeantrag ist vor der Ausarbeitung der Dissertation unter Angabe der Gründe bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Faches einzureichen. Sie/er leitet ihn mit der Stellungnahme der/des die Dissertation betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers an die Dekanin/den Dekan weiter.

(3) In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat eine schon veröffentlichte Arbeit als Dissertation oder als Teil einer Dissertation annehmen, wobei durch den jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt wird, wie den Bestimmungen nach § 10 Absätze (3) und (6) Rechnung zu tragen ist.

§ 6 Eröffnung des Verfahrens und Begutachtung der Dissertation

(1) Sind die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 erfüllt, entscheidet die Dekanin / der Dekan über die Zulassung des Antragstellers/der Antragstellerin durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sie/er bestimmt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses für die Begutachtung der Dissertation aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrerinnen eine Erstgutachterin/einen Erstgutachter sowie eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden oder aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellt werden.

(2) Die Erstgutachterin/der Erstgutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann einer anderen Fakultät oder Universität angehören.

(3) Mit der Übernahme der Begutachtung verpflichten sich die Gutachterinnen/Gutachter, ihre Gutachten möglichst innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit vorzulegen. Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten die Dissertation und empfehlen die Annahme oder Ablehnung. Lehnen beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so ist sie zurückzuweisen. Die Gutachten

werden dem Kandidaten/der Kandidatin umgehend zugänglich gemacht.

(4) Wenn alle Gutachten zur Dissertation vorliegen, werden die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät darüber schriftlich informiert. Die Gutachten und die Dissertation werden zwei Wochen ausgelegt und können in dieser Zeit eingesehen werden. In diesem Zeitraum können die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme wahrnehmen. Die Disputation kann erst nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 durchgeführt werden.

(5) Die/der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses leitet die Gutachten und sonstigen Stellungnahmen, gegebenenfalls mit ihrer/seiner Stellungnahme der Dekanin/dem Dekan zu. Diese/dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation aufgrund der vorliegenden Gutachten und stellt im Fall der Annahme das Prädikat der Dissertation fest. Die Dekanin/der Dekan kann eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter hinzuziehen.

(6) Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Bewertungsstufen:

- summa cum laude (ausgezeichnet);
- magna cum laude (sehr gut);
- cum laude (gut);
- rite (genügend).

Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter in dieser Bewertung der schriftlichen Arbeit übereinstimmen und eine Drittgutachterin/ein Drittgutachter, die/der in diesem Fall hinzuzuziehen ist, das Prädikat bestätigt.

§ 7 Die Disputation

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der Vorlesungszeit als Disputation statt. Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden zulassen.

(2) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Doktorandin/der Doktorand - nicht länger als 15 Minuten - die von ihr/ihm für die Disputation acht Tage vorher schriftlich vorgelegten Thesen. Das Fragerecht haben die Gutachterinnen/Gutachter, die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die anwesenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss des jeweils zuständigen Faches setzt eine Promotionskommission ein mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät als Vorsitzender/Vorsitzendem, der auch die Gutachterinnen/Gutachter angehören. Außerdem ist eine Protokollantin/ein Protokollant zu benennen, die/der promoviert sein soll.

(4) Nach der Disputation bewertet die Promotionskommission die Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Im Anschluss daran geben die/der Vorsitzende der Promotionskommission der Kandidatin/dem Kandidaten die Note bekannt.

(5) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt, sofern die Kandidatin/der Kandidat zustimmt. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausschließen.

(6) Für die mündliche Prüfung gelten die in § 6 Absatz (6) genannten Bewertungsstufen. Dabei muss mindestens die Bewertungsstufe „rite“ erreicht werden.

(7) Der Verlauf und die Ergebnisse der Disputation sind von der Promotionskommission in einem Protokoll festzuhalten und dem Prüfungsausschuss zu übergeben.

§ 8 Bewertung der Promotion

(1) Die Gesamtbewertung wird von der Promotionskommission festgestellt und setzt sich aus den festgestellten Bewertungen von Dissertation und Disputation zusammen, wobei die Dissertation doppelt zählt.

(2) Es gelten folgende Bewertungsstufen:

- summa cum laude (ausgezeichnet);
- magna cum laude (sehr gut);
- cum laude (gut);
- rite (genügend).

(3) Die Doktorandin/der Doktorand erhält nach dem erfolgreichen Abschluss der Disputation eine Bescheinigung über die Ergebnisse ihres/seines Promotionsverfahrens. Die Regelungen nach § 12 Abs. 1 bleiben davon unberührt.

(4) Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenstellungsverfahren gemäß § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 40/2003) zulässig.

§ 9 Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann sie in überarbeiteter Form einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren, erneut vorgelegt werden.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist eine Druckerlaubnis einzuholen. Die Druckerlaubnis wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter erteilt. Sie/er kann die Erlaubnis von Änderungen abhängig machen.

(2) Für die Veröffentlichung kann die Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden.

(3) Für die Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Philosophischen Fakultät I erforderlichen Pflichtexemplar folgende Exemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern:

Entweder

- a) vier vollständige Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DBB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorhaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung, oder
- b) mindestens 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder
- c) 3 bis 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- d) 3 bis 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- e) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einem Masterfiche und 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a), b) und e) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und im Rahmen des üblichen Austausches zwischen den Universitäten zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Ablieferung von Teilveröffentlichungen ist unzulässig.

(5) In den nach § 10 Abs. 3 abzuliefernden Pflichtexemplaren ist anzugeben, dass das Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wurde. Ferner sind die Namen der Gutachterinnen/Gutachter und der Dekanin/des Dekans sowie als Tag der Promotion das Datum der Disputation zu nennen.

(6) Die nach § 10 Abs. 3 abzuliefernden Exemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Disputation

bei der Dekanin/dem Dekan bzw. bei der Universitätsbibliothek abzugeben. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern.

(7) Versäumt es die Kandidatin/der Kandidat, die Druck-erlaubnis der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der ersten Gutachterin/des ersten Gutachters einzuholen, oder versäumt sie/er die für die Ablieferung gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan auf Antrag.

§ 11 Die Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde enthält:

1. Die Namen der Universität und Fakultät;
2. Vor- und Zunamen, ggf. auch Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum der Promovenden/des Promovenden;
3. die Bezeichnung des Doktorgrades;
4. das Thema der Dissertation;
5. das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion;
6. das Datum der Disputation;
7. die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans;
8. das Siegel der Universität.

§ 12 Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 10 ausgehändigt werden. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin/der Kandidat bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ist die Promotion für ungültig zu erklären.

(3) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 13 Akteneinsicht

Nach dem Abschluss des Verfahrens kann die Kandidatin/der Kandidat die Promotionsakten einsehen.

§ 14 Verleihung des Doktors der Philosophie ehrenhalber

Der Fakultätsrat verleiht den Grad eines *Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.)* für hervorragende wissenschaftliche Leistungen. Für die Verleihung der Ehrendoktorwürde gilt folgendes Verfahren:

(1) Der Antrag ist von einer/einem oder mehreren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Er muss enthalten:

1. eine umfassende biographische Würdigung der/des Auszuzeichnenden;
2. eine Bibliographie ihrer/seiner wichtigsten Arbeiten;
3. eine ausführliche Begründung;
4. einen Entwurf für die Fassung der Promotionsurkunde.

(2) Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet die Dekanin/der Dekan den Antrag an den Fakultätsrat weiter.

(3) Der Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung im Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: Die Antragstellerin/der Antragsteller, drei weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter, eine Studentin/ein Student mit beratender Stimme.

(4) Aufgrund des Kommissionsgutachtens entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Zustimmung des Akademischen Senats ist einzuholen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet die Dekanin/der Dekan die/den zu Ehrenden von der Absicht der Fakultät. Nach Zustimmung der/des zu Ehrenden kann die Ehrenpromotion vollzogen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft. Zugleich tritt die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 7. Februar 1996 erlassene Promotionsordnung (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Nr. 9/1996* nach Maßgabe der in Absatz (2) genannten Regelung außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung eröffnet worden sind, gilt die Promotionsordnung vom 1.4.1996.

Anlage 1 -

DIE HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Philosophische Fakultät I

verleiht nach einem Promotionsverfahren gem. der Promotionsordnung
vom

geboren am in

den akademischen Grad

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

Thema der Dissertation:

Prädikat der Dissertation:

Datum der Disputation:

Prädikat der Disputation:

Gesamtprädikat:

Berlin, den

(Siegel)

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 2

Herrn/Frau

Berlin, den

B e s c h e i n i g u n g

hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau
am an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin promo-
viert hat.

Das Thema der Promotionsschrift lautet:

.....

Die Promotionsschrift und die Disputation wurden mit „.....“ bewertet.

Im Gesamtergebnis erzielte Herr/Frau
die Bewertung

.....

Diese Bescheinigung berechtigt gemäß § 12 (1) der Promotionsordnung nicht zur Führung des
Doktorgrades.

Dekan